

Versicherung Top Omnium / Top Occasium

Allgemeine Bedingungen

SUPPORTER IHRER

MOBILITÄT



Diese deutsche Übersetzung wurde nur zur Information übermittelt und sollte nur als Referenz verwendet werden. Bei Uneinigkeiten bleiben die französische und niederländische Fassung maßgebend.

Für etwaige Fragen oder Bemerkungen im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag oder mit einem Schadensfall, können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsvermittler, Ihren Versicherungsberater oder an unsere Dienste wenden. Zögern Sie nicht, sie zu Rate zu ziehen; sie werden alles unternehmen, um Ihnen zu helfen.

Wenn Ihr Problem ungelöst bleibt, können Sie sich schriftlich wenden an:

AG Insurance AG

Dienststelle Customer Complaints

Boulevard Emile Jacqmain 53

1000 Brüssel

Tel.: 02 664 02 00

E-mail: customercomplaints@aginsurance.be

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie die Meinungsverschiedenheit der folgenden Institution unterbreiten, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten:

Ombudsman der Versicherungen

Square de Meeûs 35

1000 Brüssel

www.ombudsman-insurance.be

Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt belgisches Recht, insbesondere das Gesetz vom 4. April 2014 über Versicherungen.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
1. Was versteht man unter?.....	5
2. Welche Garantien können abgeschlossen werden und was ist der jeweilige Haftungsumfang?.....	8
2.1. Feuer.....	8
2.2. Diebstahl.....	8
2.3. Glasbruch.....	9
2.4. Naturkräfte und Zusammenstoß mit einem Tier.....	9
2.5. Multirisiken.....	9
2.6. Sachschäden.....	9
2.7. Omnium.....	10
2.8. Für alle Garantien geltende Erweiterungen.....	10
2.8.1. Zusätzliche Entschädigungen.....	10
2.8.2. Kosten für die technische Überwachung.....	10
2.8.3. Freiwillige Beförderung von Verletzten.....	10
2.9. Bestimmungen bezüglich des Terrorismus.....	10
2.9.1. Beitritt zur VoG TRIP.....	10
2.9.2. Zahlungssystem.....	10
3. Wo gilt die Versicherung?.....	11
4. Ausschlüsse, die für alle Garantien gelten.....	12
4.1. Die Gesellschaft versichert nicht:.....	12
4.2. In den folgenden Fällen:.....	12
5. Was geschieht im Schadensfall?.....	13
5.1. Was müssen Sie im Schadensfall tun?.....	13
5.2. Der Schaden.....	13
5.2.1. Bei Totalschaden.....	13
5.2.2. Bei Teilschaden.....	14
5.2.3. Im Falle eines Diebstahls.....	15
5.3. Proportionalregel.....	15
5.4. Uneinigkeit über die Schadenhöhe.....	15
5.5. Forderungsübergang.....	15
6. Für alle Garantien geltende Bestimmungen.....	16
6.1. Was beim Abschluss und während der Laufzeit des Vertrages zu tun ist.....	16
6.2. Laufzeit und Inkrafttreten der Garantien.....	16
6.3. Verwaltungsbedingungen des Vertrages.....	16

Einleitung

Dieses Produkt umfasst die nicht gesetzlich vorgeschriebenen Garantien, die Sie gewählt haben, um Ihr Fahrzeug zu versichern. Die abgeschlossenen Garantien ergänzen Ihre Pflichthaftpflichtversicherung und werden in Ihrem Vertrag angegeben.

Das von Ihnen gewählte Produkt ist in den besonderen Bedingungen des Vertrages angegeben.

Die Allgemeinen Bedingungen Ihres Vertrages für die gesetzliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung finden auf die nachstehenden Garantien Anwendung, soweit die vorliegenden Bedingungen von ihnen nicht abweichen

Die Kündigung, durch eine der Parteien, der gesetzlichen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, führt von Rechts wegen und mit Wirkung von demselben Datum zur Kündigung der anderen Garantien, die im Rahmen des vorliegenden Vertrags abgeschlossen sind.

1. Was versteht man unter?

Versicherungsnehmer

Die Person, die den Vertrag unterzeichnet.

Versicherte[r]

der Eigentümer des bezeichneten Fahrzeuges.

Begünstigter

der Eigentümer des bezeichneten Fahrzeugs oder jede andere Person, die er [sie] bezeichnet.

Diebstahlsicherungssystem

Jedes von der Gesellschaft anerkannte Anti-Diebstahl-/ Anti-Carjacking-System.

Audioapparatur

Der CD-Player, das Autoradio und die Teile, die zum Funktionieren derselben erforderlich sind, mit Ausnahme der CDs.

Globalwert

Sie kann auf der Grundlage des Katalogwerts oder des Rechnungswerts des bezeichneten Fahrzeugs festgesetzt werden. Die von Ihnen getroffene Wahl ist in den besonderen Bedingungen des Vertrages angegeben.

a. Katalogwert

Dies ist der Katalogpreis des bezeichneten Fahrzeugs, erhöht um den Wert der Extras und Zubehörteile einschließlich der Kosten für deren Installation, der in Belgien vom Konstrukteur oder dessen Bevollmächtigten zur Zeit der Erstzulassung festgesetzt war.

Die Gesellschaft versichert kostenlos:

- das Diebstahlsicherungssystem, einschließlich der Installationskosten;
- die nach der Erstzulassung erworbenen Extras und Zubehörteile bis zu 5 % des Einheitspreises des bezeichneten Fahrzeuges [mit einem Mindestbetrag von 1.500 EUR exkl. MwSt.], einschließlich der Kosten für die Installation der Extras und Zubehörteile, der in Belgien vom Konstrukteur oder dessen Bevollmächtigten zur Zeit der Erstzulassung festgesetzt war

Der Teil der Kosten, der die 5% und die 1.500 EUR exkl. MwSt. übersteigt, muss dem vorgenannten Einheitspreis hinzugerechnet werden.

Bei Fahrzeugen einer "Sonderserie" kann der Versicherungsnehmer als Globalwert den Preis des Fahrzeuges außer Rabatt, aber einschließlich der Extras und Zubehörteile dieser Sonderserie angeben.

Die vorstehend genannten Preise und Werte sind exklusive aller Steuern, Ermäßigungen oder Ristornos anzuzeigen.

b. Rechnungswert

Es handelt sich um den Gesamtbetrag, der in der Rechnung bzw. dem Verkaufsvertrag des bezeichneten Fahrzeugs - auf den Namen des Begünstigten - angegeben ist.

Die Gesellschaft versichert kostenlos:

- das Diebstahlsicherungssystem, einschließlich der Installationskosten;
- die nach der Erstzulassung erworbenen Extras und Zubehörteile bis zu 5 % [mit einem Mindestbetrag von 1.500 EUR exkl. MwSt.] des in der Rechnung bzw. dem Verkaufsvertrag angegebenen Betrags des bezeichneten Fahrzeuges.

Der Teil der Kosten, der die 5% und die 1.500 EUR exkl. MwSt. übersteigt, muss dem vorgenannten Einheitspreis hinzugerechnet werden.

Die o.a. Preise und Werte müssen inkl. MwSt. und unter Berücksichtigung der Ermäßigungen oder Ristornos angezeigt werden. Eine eventuelle Übernahme wird jedoch nicht berücksichtigt.

c. In Katalogwert und Rechnungswert

Als Extras gelten die Teile, die als solche auf der Preisliste des Konstrukteurs angeführt sind, und nicht übertragbar sind, wie Metalllackierung, automatisches Schaltgetriebe, elektrisch betätigte Scheiben, Klimaanlage, Schiebedach und die Audio/Video-Apparatur.

Zubehörteile sind Teile, die nicht auf der Liste des Konstrukteurs angeführt und/oder übertragbar sind.

Als Zubehörteile gelten nur: Zughaken, Kindersitz, LPG-Anlage, in das Fahrzeug eingebauter Teil der Kommunikations- oder Navigationsanlage und der Audio/Video-Apparatur, nicht-ursprüngliche Felgen.

Zum Beispiel werden Dachkoffer, Gepäckträger, Fahrradträger oder Winterreifen nicht als Zubehörteile betrachtet.

Für Lieferwagen unter 3,5 t ist die obige Liste der Zubehörteile nicht erschöpfend. Als Zubehörteile gelten daher auch die Innenausstattung zur Aufbewahrung von Geräten und/oder Werkzeugen, die Außenleitern, die Isothermzelle, die selbstklebenden Werbungen und Beschriftung, wenn sie am Fahrzeug befestigt sind.

Versicherungswert

Globalwert des bezeichneten Fahrzeuges, erhöht um:

- den Ankaufswert der kostenlos versicherten Extras und Zubehörteile und der Installationskosten;
- den Wert des Diebstahlsicherungssystems und der Installationskosten; je nach der in den Besonderen Bedingungen erwähnten Wahl verringert:
- Im Rahmen der „Classic“-Formel: um einen monatlichen Abschreibungssatz von 1,25% vom 1. bis zum 60. Monat;
- Im Rahmen der „Excellence“-Formel: um einen monatlichen Abschreibungssatz von 1% vom 7. bis zum 60. Monat, soweit der Kilometerzähler des Fahrzeuges wenigstens 10.000 km zeigt oder wenn der Kilometerstand nicht vorhanden ist;
- Im Rahmen der „Standard“-Formel um einen monatlichen Abschreibungssatz von 1% für jeden angefangenen Monat ab dem in der Rechnung bzw. dem auf dem Namen des Begünstigten abgeschlossenen Verkaufsvertrag des bezeichneten Fahrzeugs angegebenen Datum. In Ermangelung eines solchen Dokuments wird das in den Vertrag angegebenen 'Rechnungsdatum' berücksichtigt.

Ab dem 61. Monat entspricht der vereinbarte Versicherungswert dem realen Wert des Fahrzeuges, d.h. seinem unmittelbar vor Schadenseintritt bestehenden, durch Begutachtung festgesetzten Wert.

Die Entschädigung erfolgt auf der Grundlage des realen Wertes, wenn dieser Wert den wie vorstehend beschriebenen vereinbarten Versicherungswert übersteigt.

Im Falle einer Entschädigung auf der Grundlage des tatsächlichen Werts, weil dieser höher ist als der Vertragswert, darf die Entschädigung für das genannte Fahrzeug niemals den im Vertrag genannten Globalwert übersteigen.

In Katalogwert

Für die Berechnung der Monatszahl wird jeder angefangene Monat ab dem Datum der Erstzulassung des Fahrzeuges in Belgien oder im Ausland, wie auf der Zulassungsbescheinigung angegeben, berücksichtigt.

Wenn es sich um ein neues Fahrzeug handelt, wird das Datum des Inkrafttretens der Garantie berücksichtigt, wenn dieses Datum vor dem Datum der Erstzulassung liegt.

In Rechnungswert

Für die Berechnung der Monatszahl wird jeder angefangene Monat ab dem in der Rechnung bzw. dem auf dem Namen des Begünstigten abgeschlossenen Verkaufsvertrag des bezeichneten Fahrzeugs angegebenen Datum berücksichtigt. In Ermangelung eines solchen Dokuments wird das in den Vertrag angegebenen 'Rechnungsdatum' berücksichtigt.

Das Datum des Inkrafttretens der Garantie wird berücksichtigt, wenn dieses Datum vor dem Datum der Kaufrechnung liegt.

Bezeichnetes Fahrzeug

- das im Vertrag beschriebene Fahrzeug;
- das Kraftfahrzeug derselben Art, das nicht dem Versicherten, dem Versicherungsnehmer oder einem in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden Familienmitglied gehört und demselben Gebrauch wie das bezeichnete Fahrzeug dient, wenn dieses Fahrzeug während einer Frist von höchstens 30 Tagen das bezeichnete Fahrzeug ersetzt, das aus irgendeinem Grund vorübergehend oder endgültig betriebsunfähig sein sollte.

Diese Periode beginnt am Tag der Unbrauchbarkeit des bezeichneten Fahrzeugs.

Terrorismus

Eine durch eine Person oder eine Gruppe heimlich organisierte Gewaltanwendung, oder eine Androhung von Gewaltanwendung, zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken. Diese Handlungen richten sich gegen Personen und zerstören – teilweise oder vollständig – den ökonomischen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes, um Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten, um die Behörde unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder den normalen Ablauf einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

2. Welche Garantien können abgeschlossen werden und was ist der jeweilige Haftungsumfang?

2.1. Feuer

Die Gesellschaft versichert das bezeichnete Fahrzeug gegen Beschädigung durch:

- Brand,
- Explosion,
- Blitzschlag,
- Kurzschluss in der elektrischen Anlage.

Wanneer het schadegeval gedekt is, neemt de maatschappij eveneens de kosten voor het blussen van het omschreven voertuig voor haar rekening.

Die Gesellschaft versichert nicht:

- die oben genannten Schäden, die durch entflammbare, explodierbare oder ätzende Stoffe oder Gegenstände verursacht werden, die durch das bezeichnete Fahrzeug transportiert werden, es sei denn, dass diese Stoffe oder Gegenstände für den häuslichen Gebrauch bestimmt sind.

Im Rahmen einer beruflichen Nutzung sind die oben genannten Schäden, die durch entflammbare, explosive oder ätzende Stoffe oder Gegenstände verursacht werden, die durch das bezeichnete Fahrzeug transportiert werden, nicht gedeckt, es sei denn, diese Stoffe oder Gegenstände sind für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit und für die Ausführung von Arbeiten bei einem Kunden erforderlich. Im letzteren Fall besteht Versicherungsschutz, solange die Stoffe oder Gegenstände gemäß den geltenden Rechtsvorschriften transportiert werden. Die Lieferung - als Haupttätigkeit - der oben genannten Gegenstände oder Stoffe bleibt automatisch ausgeschlossen.

2.2. Diebstahl

Die Gesellschaft versichert:

- den Diebstahl des bezeichneten Fahrzeuges oder eines Fahrzeugteils sowie dessen Beschädigung infolge eines Diebstahls oder Diebstahlversuches, für den innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der Tatsachen bei der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige erstattet worden ist und innerhalb derselben Frist die Schadensmeldung an die Gesellschaft erfolgt ist.

Wenn der Diebstahl des bezeichneten Fahrzeuges in einem Nichtmitgliedsländ des Schengener Abkommens verübt worden ist und es nicht wiedergefunden wird, ist nach Rückkehr des Versicherten in Belgien ebenfalls innerhalb von 24 Stunden bei den zuständigen belgischen Behörden Anzeige zu erstatten

Am 01/01/2020 sind die Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn.

- die Kosten für die Ersetzung der Schlösser und/oder Neuprogrammierung des Diebstahlsicherungssystems bei Diebstahl der Schlüssel und/oder der Fernbedienung, soweit innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung der Tatsachen bei der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige erstattet wurde.

Die Gesellschaft versichert nicht:

- den Diebstahl oder versuchten Diebstahl, der von einem Versicherten oder Begünstigten oder mit der Beihilfe eines Versicherten oder Begünstigten verübt wird;
- den Diebstahl oder versuchten Diebstahl unter folgenden Umständen:
 - Türen oder Kofferraum nicht verschlossen,
 - Dach oder Scheiben nicht verschlossen,
 - Schlüssel für das Starten des Motors auf oder in dem Fahrzeug bzw. einem Teil des Fahrzeuges zurückgelassen,
 - Von der Gesellschaft vorgeschriebenes Diebstahlsicherungssystem war nicht eingeschaltet oder funktionierte nicht einwandfrei mehr,

- die Vorrichtung zum Ausschalten des Diebstahlsicherungssystems wurde auf oder in dem Fahrzeug bzw. einem Teil des Fahrzeuges zurückgelassen,
es sei denn, dass sich das Fahrzeug in einer individuellen (ggf. mit einer elektronischen Anlage) verschlossenen Garage befand und in die Garage eingebrochen wurde;
- den Diebstahl oder versuchten Diebstahl von einem oder mehreren Radkappen, ausgenommen wenn sich das Fahrzeug zur Zeit des Schadensfalls in einer (ggf. mit einer elektronischen Anlage) verschlossenen individuellen Garage befand, oder bei Totaldiebstahl des bezeichneten Fahrzeuges.

2.3. Glasbruch

Die Gesellschaft versichert das bezeichnete Fahrzeug gegen Bruch von nur:

- der Windschutzscheibe;
- der Seitenscheiben und der Heckscheibe;
- des transparenten Daches.

Die Gesellschaft versichert nicht den Glasbruch:

- den Glasbruch bei Totalverlust des bezeichneten Fahrzeuges;
- die Scheiben des bezeichneten Fahrzeuges, die nicht repariert oder ersetzt werden.

Unter Scheiben verstehen wir sowohl Scheiben aus Glas als auch aus durchsichtigen Kunststoffen.

2.4. Naturkräfte und Zusammenstoß mit einem Tier

Die Gesellschaft versichert das bezeichnete Fahrzeug gegen Schäden, die direkt verursacht werden durch:

- die Einwirkung der Naturkräfte.

Unter Naturkräfte versteht man: Erdbeben, Eruption eines Vulkans, das Herabstürzen von Felsen, Steinen oder Eisblöcken, Erdbeben oder Erdsenkung, Lawine, Schneedruck, Überschwemmung oder Flutwelle, Übertreten von Wasserläufen, Sturm mit einer Windstärke von mindestens 80 km/h, Orkan, Hagel, Blitzschlag, Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen davon;

- Zusammenstoß mit einem Tier;
- ein Tier an elektrischen Kabeln, Leitungen und Isolation im Motorraum.

Die Gesellschaft deckt ebenfalls die indirekten Kosten an dem bezeichneten Fahrzeug, die durch den Zusammenstoß mit einem Tier verursacht werden, wenn dieses Tier unter der Kategorie „Großwild“ (Rothirsch, Reh, Damhirsch, Mufflon und Wildschwein) oder „Großvieh“ (Rind, Pferd, Maultier, Esel und Schwein) fällt.

2.5. Multirisiken

Multirisiken umfasst die Garantien Feuer, Diebstahl, Glasbruch, Naturkräfte und Zusammenstoß mit einem Tier.

2.6. Sachschäden

Die Gesellschaft versichert das bezeichnete Fahrzeug gegen:

- Sachschäden, die aus einem Unfall hervorgehen, einschließlich desjenigen, der bei einem Transport des Fahrzeuges sowie dessen Auf- und Ausladen eintreten würde;
- Vandalismus, sowie jede andere vorsätzliche Handlung als die, die von dem Versicherten oder einem Begünstigten begangen wurden.

Die Gesellschaft versichert nicht:

- die Schäden, die an Fahrzeugteilen durch einen Konstruktions- oder Materialfehler, durch Abnutzung oder eine offensichtlich schlechte Wartung dieser Teile oder durch Nichteinhaltung der Benutzungsvorschriften des Herstellers entstehen;
- Schäden infolge der Exposition gegenüber langsam einwirkenden Einflüssen, wie z.B. Verwitterung, Verfärbung und Korrosion;
- die Wartung- und Reparaturkosten infolge eines Defekts oder eines technischen Mangels;
- die Schäden, die durch beförderte Tiere oder Gegenstände, deren Auf- oder Ausladen sowie durch die Überladung des Fahrzeuges oder dessen Anhängers verursacht oder verschlimmert werden.

2.7. Omnium

Omnium umfasst die Garantien Multirisiken und Sachschäden.

2.8. Für alle Garantien geltende Erweiterungen

2.8.1. Zusätzliche Entschädigungen

Bei einem gedeckten Schaden übernimmt die Gesellschaft für das bezeichnete Fahrzeug ebenfalls, bis zur Höhe von maximal 1.500,00 EUR:

- die Kosten für das Abschleppen von der Unfallstelle zur nächstgelegenen Werkstatt;
- die Kosten für das Erstellen des Kostenvoranschlags und die vorläufigen Werkstattkosten;
- die Rückholkosten;
- die Zollgebühren, falls das Fahrzeug nicht innerhalb der erforderlichen Frist wiedereingeführt werden kann;
- die Kosten für das Freimachen der Fahrbahn bei einem außerhalb Belgiens eingetretenen Schadensfall;
- die Kosten, die von der D.I.V. oder dem offiziellen Kennzeichenverteiler für den Ersatz des beschädigten oder gestohlenen Kennzeichens oder für die Beantragung einer Neuzulassung nach einem Totalschaden des genannten Fahrzeugs erhoben werden, mit Ausnahme der Kosten für eine personalisierte Zulassung oder eine beschleunigte Lieferung des Kennzeichens.

2.8.2. Kosten für die technische Überwachung

Bei einem ersatzpflichtigen Schaden erstattet die Gesellschaft, wenn das Sachverständigengutachten vorschreibt, dass das Fahrzeug nach Reparatur zur technischen Überwachung vorgeführt werden muss, die von der amtlich anerkannten Überwachungsorganisation berechneten Kosten, gegen Vorlage des Beweisstückes.

2.8.3. Freiwillige Beförderung von Verletzten

Falls die Omnium-Garantie abgeschlossen worden ist, erstattet die Gesellschaft die Kosten für die Reinigung der persönlichen Sachen des Versicherten, der Personen, die ihn begleiten, und der Innenverkleidung des bezeichneten Fahrzeuges, sofern diese Kosten eine Folge der freiwilligen Beförderung eines Verletzten sind.

2.9. Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

2.9.1. Beitritt zur VoG TRIP

In bestimmten Fällen deckt die Gesellschaft die von Terrorismus verursachten Schäden.

Zu diesem Zweck ist die Gesellschaft Mitglied der VoG TRIP, deren Sitz sich am Square de Meeûs 29, 1000 Brüssel befindet. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden ist die Erfüllung aller Verpflichtungen sämtlicher Versicherungsgesellschaften, die Mitglied der VoG TRIP sind, auf eine Milliarde Euro pro Kalenderjahr für Schäden begrenzt, die bei allen als Terrorismus anerkannten Ereignissen während dieses Kalenderjahres verursacht werden. Dieser Betrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst, wobei der Basisindex derjenige vom Dezember 2005 ist. Im Falle einer rechtlichen oder regulatorischen Änderung dieses Basisbetrags gilt der geänderte Betrag automatisch ab dem nächsten Fälligkeitsdatum nach der Änderung, es sei denn, der Gesetzgeber hat ausdrücklich eine andere Übergangsregelung vorgesehen.

Wenn der Gesamtbetrag der errechneten oder geschätzten Leistungen höher ist als der im vorhergehenden Absatz angegebene Betrag, findet die Proportionalregel Anwendung: Die zu zahlenden Leistungen werden auf das Verhältnis zwischen einerseits dem im vorhergehenden Absatz genannten Betrag bzw. den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln und andererseits den für dieses Kalenderjahr zu leistenden Entschädigungen beschränkt.

2.9.2. Zahlungssystem

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 muss der Ausschuss des Idealvereins TRIP beschließen, ob ein Ereignis der Definition des Terrorismus entspricht. Damit der im Absatz „Beitritt zum Idealverein TRIP“ angegebene Betrag nicht überschreitet wird, wird der Ausschuss - spätestens 6 Monate nach dem Ereignis - die Prozentzahl der Entschädigung bestimmen, die die zu dem Idealverein gehörenden Versicherungsgesellschaften infolge des Ereignisses auf sich nehmen müssen. Der Ausschuss ist berechtigt, diese Prozentzahl zu ändern. Prozentzahl

zu ändern. Der Ausschuss wird spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr des Ereignisses eine definitive Entscheidung über die Prozentzahl der Entschädigung treffen.

Der Versicherte oder der Bezugsberechtigte darf nur auf eine Entschädigung der Gesellschaft Anspruch erheben, sobald der Ausschuss eine Prozentzahl bestimmt hat. Die Gesellschaft wird den versicherten Betrag gemäß der durch den Ausschuss bestimmten Prozentzahl zahlen.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl herabsetzt, findet die Verminderung der Entschädigungen keine Anwendung auf die schon gezahlten Entschädigungen oder auf die noch zu zahlenden Entschädigungen, wofür die Gesellschaft schon eine Entscheidung an dem Versicherten oder an dem Bezugsberechtigten mitgeteilt hat.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl erhöht, findet die Erhöhung des Entschädigungsbetrages Anwendung auf alle gemeldeten, durch sogenannte „Terrorakte“ verursachten Schadensfälle.

Wenn der Ausschuss feststellt, dass der im Absatz „Beitritt zum Idealverein TRIP“ angegebene Betrag nicht zureicht, um alle entstandenen Schäden zu entschädigen, oder wenn der Ausschuss nicht über genügend Informationen verfügt, um zu bestimmen, ob dieser Betrag zureichend ist, werden die Personenschäden mit Vorrang entschädigt. Die Entschädigung immaterieller Schäden erfolgt nach allen anderen Entschädigungen.

Alle durch Königlichen Erlass festgelegten Einschränkungen, Ausschlüsse bzw. zeitlichen Staffelungen der Versicherungsleistungen finden zu den darin beschriebenen Modalitäten auf Ihren Vertrag Anwendung.

3. Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt für die Länder, die auf dem Versicherungsnachweis des bezeichneten Fahrzeugs validiert worden sind.

4. Ausschlüsse, die für alle Garantien gelten

4.1. Die Gesellschaft versichert nicht:

- die kraft Ihres Vertrags für die gesetzliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht versicherungsschutzpflichtigen Schadensfälle oder die Schadensfälle, die kraft des vorgenannten Vertrags zu einem Total- oder Teilregress Anlass geben oder hätten geben können;
- die Schadensfälle, die von einem Fahrer im Trunkenheitszustand, unter Alkoholeinfluss von mehr als 1,5 Promille BAK (0,65 mg/l AAK) oder in einem ähnlichen Zustand durch Einnahme nichtalkoholhaltiger Produkte verursacht werden, wenn die Gesellschaft einen Kausalzusammenhang zwischen dem Zustand des Fahrers und dem Schadensfall bewiesen hat;
- die Schadensfälle, die anlässlich eines Krieges oder anlässlich ähnlicher Ereignisse entstehen;
- die Schadensfälle, die sich ereignen, während das Fahrzeug vermietet oder requiriert ist;
- die Schadensfälle, die während Streiks oder Gewalttaten gemeinschaftlichen (politischen, sozialen oder ideologischen) Ursprungs entstehen, wenn der Versicherte mit dem bezeichneten Fahrzeug an diesen Ereignissen teilgenommen hat;
- die Schäden, die entsprechend der Gesetzgebung über die Haftpflicht in Sachen Kernergie ersetzt werden;
- die Schadensfälle, die bei Trainings und Tests für Wettbewerbe, Wettkämpfe oder Rallyes eintreten, sowie Schadensfälle während Fahrten auf einer Rennstrecke;
- die Wertminderung oder den Nutzungsausfall.

4.2. In den folgenden Fällen:

- die Schadensfälle, die von einem Fahrer im Trunkenheitszustand, unter Alkoholeinfluss von mehr als 1,5 Promille BAK (0,65 mg/l AAK) oder in einem ähnlichen Zustand durch Einnahme nichtalkoholhaltiger Produkte verursacht werden, wenn die Gesellschaft einen Kausalzusammenhang zwischen dem Zustand des Fahrers und dem Schadensfall bewiesen hat;
- die Schadensfälle, die bei Trainings und Tests für Wettbewerbe, Wettkämpfe oder Rallyes eintreten, sowie Schadensfälle während Fahrten auf einer Rennstrecke;
- die Schadensfälle, die von einem Fahrer verursacht werden, der nicht den örtlichen gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bedingungen, um fahren zu dürfen, genügt, oder des Rechtes, in Belgien ein Fahrzeug zu lenken, für verlustig erklärt ist;
- die Schadensfälle, die eintreten in dem Augenblick, wo das bezeichnete Fahrzeug, das der technischen Kontrolle unterworfen ist, nicht mit einem gültigen Überprüfungschein versehen ist, wenn die Gesellschaft einen Kausalzusammenhang zwischen dem Zustand des Fahrzeugs und dem Schadensfall bewiesen hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, behält der Begünstigte den Versicherungsschutz, wenn nachgewiesen werden kann, dass die betreffenden Handlungen:

- den Anweisungen oder denen des Versicherungsnehmers zuwider, oder ohne ihr Wissen begangen worden sind, und;
- von einer anderen Person als dem Begünstigten, dem Versicherungsnehmer, dem hauptsächlichen Fahrer, deren Aszendenten und Deszendenten, deren Ehepartner und Verwandten in gerader Linie, den Personen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, deren Gästen sowie den Mitgliedern ihres Hauspersonals begangen worden sind.

Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, behält der Begünstigte den Versicherungsschutz, wenn nachgewiesen werden kann, dass die betreffenden Handlungen:

- den Anweisungen oder denen des Versicherungsnehmers zuwider, oder ohne ihr Wissen begangen worden sind, und;
- von einer anderen Person als einem Gesellschafter, einem Geschäftsführer, einem Verwaltungsratsmitglied, einem Rechnungsprüfer des Versicherungsnehmers, deren Aszendenten, deren Deszendenten, deren Ehepartnern und Verwandten in gerader Linie, den Personen, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, deren Gästen und den Mitgliedern ihres Hauspersonals.

Im Falle einer Leistung übt die Gesellschaft einen Regress gegen den Schadenurheber aus.

5. Was geschieht im Schadensfall?

5.1. Was müssen Sie im Schadensfall tun?

Die Versicherten müssen mit Sorgfalt handeln und alle angemessenen Maßnahmen treffen, die zur Milderung der Folgen eines Schadensfalls erforderlich sind.

Der Begünstigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft verlangten Schritte zu unternehmen, eine Schadensveranschlagung vorzulegen und die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit der bezeichnete Sachverständige vor jeglicher Reparatur eine Abschätzung der Schäden vornehmen kann.

Wenn die Gesellschaft innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Empfang der Schadensveranschlagung nicht reagiert hat, darf der Begünstigte die erforderlichen Reparaturen oder Ersetzungen vornehmen lassen.

In Dringlichkeitsfällen darf der Begünstigte ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft die unentbehrlichen Reparaturen bis zur Höhe von 1.500,00 EUR vornehmen lassen.

Bei Diebstahl des bezeichneten Fahrzeuges muss der Begünstigte der Gesellschaft auf deren erste Aufforderung hin die Schlüssel sowie die Gleichheitsbescheinigung und den Zulassungsschein des bezeichneten Fahrzeuges aushändigen.

In Ermangelung muss bei der Gesellschaft eine von der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde ausgestellte Diebstahlbescheinigung für die Schlüssel oder die vorgenannten Scheine eingereicht werden.

Bei Totalschaden und bei Diebstahl des Fahrzeuges muss der Begünstigte alle zweckdienlichen Vorkehrungen treffen, damit die Gesellschaft sofort und nach ihrem Belieben das Eigentumsrecht über das Wrack oder das bezeichnete Fahrzeug nutzen kann.

Als Beweisstück muss der Begünstigte der Gesellschaft, auf deren Antrag, die Ankaufsrechnung des bezeichneten Fahrzeuges, einschließlich der Rechnung für die Zubehörteile und Extras vorlegen, damit die Höhe der Entschädigung berechnet werden kann.

Die Versicherungsentschädigungen sind nur gegen Vorlage der einschlägigen Belege zahlbar.

5.2. Der Schaden

5.2.1. Bei Totalschaden

In Katalogwert

Bei dem Fahrzeug liegt Totalschaden vor, wenn die Reparaturkosten ausschließlich Steuern den Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadensfalles, nach Abzug des Wrackwertes, übersteigen.

Bei Versicherung auf der Grundlage des „Excellence“-Wertes kann sich der Begünstigte für den Totalverlust entscheiden, falls die Reparaturkosten, ausschließlich der Steuern, wenigstens zwei Drittel des Globalwertes des bezeichneten Fahrzeuges betragen.

In Rechnungswert

Bei dem Fahrzeug liegt Totalschaden vor, wenn die Reparaturkosten einschließlich nicht erstattungsfähiger Steuern den Versicherungswert zum Zeitpunkt des Schadensfalles, nach Abzug des Wrackwertes, übersteigen.

Bei Versicherung auf der Grundlage des „Excellence“-Wertes kann sich der Begünstigte für den Totalverlust entscheiden, falls die Reparaturkosten, einschließlich der Steuern, wenigstens zwei Drittel des Globalwertes des bezeichneten Fahrzeuges betragen.

Im Falle eines Totalschadens zahlt die Gesellschaft dem Begünstigten

a. In Katalogwert

- der versicherte Wert,
- nach Abzug der im Rahmen des vorliegenden Vertrages schon ausgezahlten Entschädigungen für Schäden, die nicht repariert wurden
- die MwSt. auf diesen Wert, gemäß den nachstehend beschriebenen Modalitäten:
 - die Berechnung der zu entschädigenden MwSt. erfolgt auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Schadensfalls anwendbaren Satzes – mit als Höchstsatz der beim Kauf des Fahrzeuges angewandten Satz, wenn das Fahrzeug nicht in Belgien gekauft wurde.
 - das Steuerrückerstattungssystem ist dasjenige, das im Vertrag vorgesehen ist.

b. In Rechnungswert Excellence-Formel oder Classic-Formel

- der versicherte Wert, nach Abzug der im Rahmen des vorliegenden Vertrages schon ausgezahlten Entschädigungen für Schäden, die nicht repariert wurden;
- je nach dem im Versicherungsvertrag vorgesehenen Steuererstattungssystem, dem Mehrwertsteuersystem und dem zum Zeitpunkt des Kaufs des Fahrzeugs geltenden Mehrwertsteuersatz [Kauf von einer nicht steuerpflichtigen Privatperson, Kauf von einer mehrwertsteuerpflichtigen Person mit Anwendung der Mehrwertsteuer oder Kauf von einem Gewerbetreibenden mit Anwendung der Mehrwertsteuer auf die Gewinnspanne] wie unten beschrieben angepasst.

Falls die im Rahmen des Vertrags vorgesehene Steuerrückerstattungsregelung „nicht steuerpflichtig“ ist [keine Rückerstattung], wird der Versicherungswert nicht angepasst.

Falls die im Rahmen des Vertrags vorgesehene Steuerrückerstattungsregelung „teilweise steuerpflichtig“ oder „voll steuerpflichtig“ ist und wenn das Fahrzeug von einer nicht steuerpflichtigen Privatperson oder bei einem Fachmann mit Anwendung der MwSt. auf die Gewinnspanne gekauft wurde, wird der Versicherungswert nicht angepasst.

Falls die im Rahmen des Vertrags vorgesehene Steuerrückerstattungsregelung „teilweise steuerpflichtig“ oder „voll steuerpflichtig“ ist und wenn das Fahrzeug von einer MwSt.-pflichtigen Person mit Anwendung der MwSt. gekauft wurde, wird der Versicherungswert um den durch den Begünstigten zurückerstattbaren MwSt.-Betrag gekürzt.

In diesem Fall erfolgt die Berechnung der zu entschädigenden MwSt. auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Schadensfalls anwendbaren Satzes – mit als Höchstsatz der beim Kauf des Fahrzeugs angewandten Satz, wenn das Fahrzeug nicht in Belgien gekauft wurde.

c. In Rechnungswert Standard-Formel

- der versicherte Wert, nach Abzug der im Rahmen des vorliegenden Vertrages schon ausgezahlten Entschädigungen für Schäden, die nicht repariert wurden.

d. In Katalogwert und Rechnungswert

- die Steuer auf die Erstzulassung, wie im Gesetzbuch über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern definiert. Sie wird auf der Grundlage des Betrages erstattet, der zur Zeit des Schadensfalls auf das vom Schadensfall betroffene Fahrzeug Anwendung fand.

Die im Vertrag vorgesehene Selbstbeteiligung wird vom Gesamtbetrag abgezogen, gegebenenfalls nach Anwendung der in den Punkten 5.3. und 6.1.2. vorgesehenen Bestimmungen.

Wenn das Fahrzeug Eigentum einer Leasinggesellschaft ist, wird die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer zahlen:

- die etwaige Differenz zwischen dem Versicherungswert und dem Betrag, der der Leasinggesellschaft noch zusteht;
- Nur in der Excellence- und der Classic-Formel, die Mehrwertsteuer gemäß den oben genannten Modalitäten, jedoch begrenzt auf den Betrag der nicht erstattungsfähigen Mehrwertsteuer, die auf die zum Zeitpunkt des Unfalls fälligen monatlichen Raten gezahlt wurde.

Die Entschädigung für das Ersatzfahrzeug erfolgt auf der Grundlage des realen Wertes dieses Fahrzeuges. Die Steuer auf die Erstzulassung wird auf der Grundlage des Betrages erstattet, der zur Zeit des Schadensfalls auf das vom Schadensfall betroffene Fahrzeug Anwendung fand. Dieser Betrag ist jedoch auf die Entschädigung beschränkt, die für das bezeichnete Fahrzeug bei Totalschaden gewährt worden wäre.

5.2.2. Bei Teilschaden

Die Gesellschaft zahlt dem Begünstigten:

- die von einem Sachverständigen festgesetzten Reparaturkosten;

Bei Diebstahl oder vollständiger Zerstörung von versicherten Zubehörteilen findet bei der Berechnung der Entschädigung der bei einem Totalschaden vorgesehene Abschreibungssatz Anwendung.

- die MwSt. auf diese Kosten, gemäß den nachstehend angeführten Modalitäten:
 - der Satz der erstatteten MwSt. ist derjenige, der zur Zeit des Schadensfalls auf die Reparaturen Anwendung findet;
 - das Steuerrückerstattungssystem ist dasjenige, das im Vertrag vorgesehen ist. Hinsichtlich der Schlösser wird nur für die beschädigten Schlösser eine Entschädigung gewährt;
 - Für Fahrzeuge, die im Rahmen eines Top Occasion-Vertrages versichert sind, wird die Mehrwertsteuer gegen Vorlage der Reparaturrechnung gezahlt.

Die im Vertrag vorgesehene Selbstbeteiligung wird vom Gesamtbetrag abgezogen, gegebenenfalls nach Anwendung der in den Punkten 5.3. und 6.1.2. vorgesehenen Bestimmungen.

5.2.3. Im Falle eines Diebstahls

Vorausgesetzt, dass die Gesellschaft über alle zweckdienlichen Angaben verfügt:

- zahlt sie die Entschädigung, die bei Total- oder Teilschaden vorgesehen ist, wenn das bezeichnete Fahrzeug innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der Schadenanzeige bei der Gesellschaft wiedergefunden wird;
- zahlt sie eine Entschädigung, die wie bei Totalschaden vorgesehen, berechnet wird, wenn das bezeichnete Fahrzeug innerhalb von 20 Tagen nicht wiedergefunden ist, oder, wenn es innerhalb von 20 Tagen wiedergefunden worden ist, aber aus einem materiellen oder administrativen Grund ohne seinen Willen, der Begünstigte das Fahrzeug erst nach einer Frist von 30 Tagen nach Eingang der Schadensanzeige bei der Gesellschaft wieder in Besitz nehmen kann.

Der Begünstigte hat das Recht, gegen Rückzahlung der erhaltenen Entschädigung das ordnungsgemäß reparierte Fahrzeug zurückzunehmen, sofern kein Totalverlust vorliegt.

5.3. Proportionalregel

Wenn im Schadensfall der angegebene Globalwert unter dem anzugebenden realen Globalwert liegt, wird die Entschädigung entsprechend dem zwischen diesen beiden Werten bestehenden Verhältnis angepasst.

5.4. Uneinigkeit über die Schadenhöhe

Bei Uneinigkeit wird der Schaden kontradiktorisch von zwei Sachverständigen ermittelt; der eine dieser Sachverständigen wird vom Begünstigten, der andere von der Gesellschaft ernannt und gebührend beauftragt.

Werden sich die Sachverständigen nicht einig, wählen sie einen dritten Sachverständigen. Kommt jedoch keine Mehrheit zustande, so ist die Stellungnahme des dritten Sachverständigen ausschlaggebend. Unterlässt es eine der Parteien, ihren Sachverständigen zu benennen, oder werden sich die beiden Sachverständigen über die Benennung des dritten nicht einig, so wird dessen Ernennung auf Antrag der betreibenden Partei durch den Vorsitzenden des Zivilgerichts des Wohnsitzes des Versicherten vorgenommen.

Jede Partei hat für die Honorare und Kosten ihres Sachverständigen aufzukommen. Die des dritten Experten werden von beiden Parteien, je zur Hälfte getragen. Die Sachverständigen sind von sämtlichen gerichtlichen Formalitäten entbunden.

5.5. Forderungsübergang

Die Gesellschaft, die die Entschädigung gezahlt hat, wird in Höhe dieses Betrages in alle Rechte und Ansprüche eingesetzt, die dem Versicherten oder dem Begünstigten gegen Dritte, die für den Schaden haftbar sind, zustehen.

Sollte aufgrund des Verhaltens des Versicherten oder des Begünstigten ein Forderungsübergang zugunsten der Gesellschaft nicht mehr möglich sein, kann sie ihm die Rückerstattung seiner für den entstandenen Schaden erbrachten Leistung fordern.

Der Forderungsübergang darf den Versicherten oder den Begünstigten, der nur teilweise entschädigt worden ist, nicht benachteiligen. In diesem Fall hat er hinsichtlich der Ausübung seiner Rechte für den Teil, der ihm noch zusteht, Vorrang vor dem Versicherer. Die Gesellschaft hat kein Rückgriffsrecht gegen die Deszendenten, die Aszendenten, den Ehepartner und die Verwandten in gerader Linie des Versicherten, oder gegen die Personen, die unter seinem Dach wohnen, gegen seine Gäste oder sein Hauspersonal, ausgenommen, wenn Böswilligkeit vorliegt.

Die Gesellschaft kann jedoch gegen diese Personen Regress ausüben, sofern ihre Haftpflicht effektiv durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist.

Außer infolge einer Leistung gemäß Artikel 4.2 kann die Gesellschaft keinen Regress gegen den berechtigten Fahrer des Fahrzeugs ausüben.

6. Für alle Garantien geltende Bestimmungen

6.1. Was beim Abschluss und während der Laufzeit des Vertrages zu tun ist

Die Bestimmungen der Artikel 2 bis 8 (Beschreibung und Änderung des Risikos) Ihres Vertrages für die gesetzliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung finden Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen bezüglich der Regressmöglichkeiten.

Diese Bestimmungen werden jedoch wie folgt ergänzt:

Wenn ein Schadensfall eintritt, bevor die Vertragsänderung oder die Kündigung in Kraft getreten ist, gilt Folgendes:

1. die Gesellschaft wird den Schadensfall übernehmen, falls die unrichtige Anzeige oder Unterlassung der Anzeige einer Risikoerschwerung dem Versicherten nicht vorgeworfen werden kann;
2. wenn dem Versicherten jedoch die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen vorgeworfen werden kann, mit Ausnahme desjenigen, was in Punkt 5.3. vorgesehen ist, wird die Gesellschaft eine Proportionalregel auf der Grundlage des Verhältnisses anwenden, das zwischen der bezahlten Prämie und der Prämie besteht, die hätte gezahlt werden müssen, wenn das Risiko korrekt beschrieben worden wäre.

Diese Regel findet vor Abzug der vertraglichen Selbstbeteiligung Anwendung;

3. Wenn die Gesellschaft den Beweis dafür erbringt, dass sie das Risiko, dessen wirkliche Art durch den Schadensfall zutage getreten ist, auf keinen Fall versichert hätte, oder dass sie das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätte, erstattet sie nur die Gesamtheit der gezahlten Prämien;
4. die Gesellschaft kann den Versicherungsschutz ablehnen, wenn der Versicherte die Risikoerschwerung in betrügerischer Absicht nicht angezeigt hat; in diesem Fall stehen ihr die Prämien, die bis zum Zeitpunkt fällig geworden sind, zu dem sie von dem Betrug Kenntnis bekommen hat, als Schadenersatz zu.

6.2. Laufzeit und Inkrafttreten der Garantien

Die Garantien werden für die in den Besonderen Bedingungen angegebene Dauer abgeschlossen und verlängern sich jeweils von Jahr zu Jahr, sofern sie nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode per Einschreibebrief, durch Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher, oder durch Abgabe des Kündigungsbriefes gegen Empfangsschein gekündigt werden.

Der Vertrag tritt zu dem in den Besonderen Bedingungen festgesetzten Zeitpunkt in Kraft.

6.3. Verwaltungsbedingungen des Vertrages

Sobald der Vertrag zustande gekommen ist, ist die Prämie zu zahlen.

Bei Nichtzahlung der am Fälligkeitsdatum geschuldeten Beträge schulden Sie der Gesellschaft AG Insurance, von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung, eine Pauschalentschädigung in Höhe von 12,50 EUR (Index 111,31, August 2009 - Basis 2004 = 100). Diese Entschädigung wird jährlich, am 1. Januar, entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angepasst, u.z. auf der Grundlage des Indexes vom Monat Dezember des vorherigen Jahres. In keinem Fall darf dieser Betrag 12,50 EUR unterschreiten.